

Stand 2024-10-01

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FKN Sicherheitssysteme GmbH

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der FKN Sicherheitssysteme GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.
Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der FKN Sicherheitssysteme GmbH und aller verbundenen Unternehmen, im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt, sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen und Werkleistungen des Auftragnehmers, auch in laufender und künftiger Geschäftsbeziehung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers bzw. Auftraggebers gelten nur insoweit, als dass sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.
2.
An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Auftragnehmer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
Für jeden Fall der ungenehmigten Weitergabe von urheberrechtlich geschützten Unterlagen des Auftragnehmers verpflichtet sich der Auftraggeber hiermit zu Zahlung einer Vertragsstrafe die der Höhe nach in das Ermessen des Auftragnehmers gestellt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, mindestens jedoch 4500,00 Euro netto je Unterlage.
3.
Teillieferungen sind zulässig, soweit sie den Auftraggeber nicht unzumutbar belasten.

§ 2 Angebote

1.
Soweit nichts Anderes vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer an seine Angebote sechs Wochen nach Zugang bei dem Auftraggeber gebunden.
2.
Es gelten die vereinbarten Preise für Lieferungen und Leistungen. Bei Vereinbarungen, die Liefer- und Leistungsfristen von mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, sind Verhandlungen über eine Preisanpassung zu führen, wenn die Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsschluss gestiegen sind

oder die Mehrwertsteuer eine Änderung erfährt. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Hat der Auftragnehmer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas Anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

3.
Handelsübliche Farb-, Grundierungs- und Eloxierungsabweichungen, insbesondere Farb- und Strukturabweichungen sowie Maserungen von Ästen bei Holzprodukten, bleiben vorbehalten. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsobjekte für Qualität, Abmessungen und Farbe. Sie bestimmen jedoch ausdrücklich nicht die vereinbarte Beschaffenheit.

§ 3 Lieferung

1.
Lieferungen erfolgen an die vereinbarte Stelle; bei geänderten Anweisungen trägt der Besteller die Kosten. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug zu befahrenden Anfuhrstrecke. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Bei bloßer Lieferung von Waren hat das Abladen unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Kunden berechnet. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.

2.
Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus.

3.
Lieferfristen geltend nur insoweit, als dass der Auftragnehmer verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt hätte.

4.
Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung zurückzuführen,

verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Der Auftragnehmer wird den Kunden vor der Verzögerung unverzüglich unterrichten. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil schadensersatzfrei vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Im Übrigen ist der Kunde zum Ersatz des entstandenen Aufwandes für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages gegen Überlassung von bearbeiteten oder unbearbeiteten Materialien verpflichtet.

5.

Kann der Liefergegenstand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin versandt oder abgenommen werden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem diesem die Anzeige der Versandbereitschaft zugegangen ist. Der Auftragnehmer wird den Kunden unverzüglich über die Verzögerung unterrichten. Lagerkosten gehen zu Lasten des Kunden. Im Übrigen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Auftragnehmers verlassen hat.

6.

Lehnt der Kunde die Lieferung der Waren oder die Erfüllung des Vertrages endgültig ab, ist der Auftragnehmer unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, in Anrechnung auf einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, jedoch ohne dessen Nachweis, zum Ausgleich seiner Kosten einen Pauschalbetrag von 20 % der vertraglich vereinbarten Vergütung zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass dem Auftragnehmer kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.

Falls der Einbau von Geräten in einem Fahrzeug zu erfolgen hat, muss der Auftraggeber dieses vor Einbau zu seinen Lasten funktionsstören lassen sowie für eine einwandfrei funktionierende elektrische Anlage sorgen. Für die ordnungsgemäß Anbringung einer Blitzschutzanlage an Feststationsantennen hat der Auftraggeber selbst Sorge zu tragen.

§ 4 Verzug

1.

Kommt der Auftragnehmer in Verzug, kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von 0,5 % insgesamt, jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

2.

Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die im vorangegangenen Abschnitt genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben

Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorgesehenen Regelungen nicht verbunden.

3.

Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.

4.

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

5.

Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe zwischen dem Besteller und einem Dritten bindet den Auftragnehmer nicht. Dies gilt auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer gemeinsam mit dem Besteller für den Dritten tätig wird. Der Auftragnehmer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, den Besteller von Ansprüchen Dritter aus der Verwirkung einer Vertragsstrafe freizustellen.“

§ 5 Zahlung

1.

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht, so ist die Vergütung sofort und ohne Abzug zu entrichten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

2.

Der Auftragnehmer ist ausdrücklich berechtigt, Abschlagsrechnungen zu legen, die sofort fällig und vom Auftraggeber sofort zu begleichen sind.

3.

Wechselzahlungen sind nur bei einer besonderen Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht aber an zahlungsstatt hereingenommen. Wechselspesen und Wechselsteuern gehen zu Lasten des Kunden. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Auftragnehmer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Bezahlung, auch für später fällige Papiere, verlangen.

4.

Bei Zahlungsverzug sind die entstandenen Zinsen und Kosten zu ersetzen. Der Auftragnehmer kann einen Mindestzinssatz von 5 % über dem jeweiligen Basis-

zinssatz verlangen, im Unternehmergeschäft einen Mindestzinssatz von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Alle offenstehenden, auch gestundeten Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

6.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insofern zulässig, als mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird.

7.

Bei Zahlungen für Teillieferungen geltend ebenfalls die voranstehenden Bedingungen.

8.

Leistungen aus Instandhaltungsverträgen werden i.d.R. als Vorkasse Rechnung gestellt. Bis zum Ausgleich der Zahlungen können wir von unserem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch machen und bis zum Ausgleich der offenen Posten keine weiteren Wartungs- oder Instandhaltungsleistungen erbringen.

Wir müssen darauf hinweisen, dass die unterbleibende Instandhaltung Ihrer Gefahrenmeldeanlage gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen und erhebliche Haftungsrisiken auslösen kann. Gemäß Abschnitt 5 der insofern einschlägigen DIN VDE 0833-1 sind Sie als Betreiber der Anlage für deren ordnungsgemäßen Betrieb und die Durchführung regelmäßiger Begehungen und Instandhaltungen verantwortlich. Dabei sind gemäß Ziffer 5.3.2.1 Inspektionen grundsätzlich viermal jährlich in etwa gleichen Zeitabständen durchzuführen.

Für während der ausgefallenen Instandhaltungsintervalle nicht behobene Mängel und mögliche Mangelfolgeschäden haben wir aufgrund Ihres Annahmeverzuges nicht einzustehen. Das Auslassen von Instandhaltungsmaßnahmen kann zudem zu einem Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen.

§ 6 Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Auftragnehmer wie folgt:

1.

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern diese Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2.
Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 459 Abs. 1 (Rückgriffsansprüche) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3.
Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen.
4.
Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgewendeten Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5.
Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftragnehmer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß sonstiger gesetzlicher Bestimmungen - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6.
Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Software-Fehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
7.
Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbindung entspricht einem bestimmungsmäßigen Gebrauch.
8.
Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Auftragnehmer gemäß § 478 BGB

(Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Auftragnehmer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner die voranstehende Abschnitt entsprechend.

9.

Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen der nachfolgende Absatz (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 7 Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1.

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlicher Weise in Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne der voranstehenden Bestimmungen die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Veränderung der Lieferzeit vereinbart war.

3.

Bei Ablauf- und Betriebsstörungen, die entweder auf höherer Gewalt beruhen (z.B. Naturkatastrophen, Gewalttaten, Anschläge, Streik, Aussperrung, Epidemien etc.) oder vom AG aufgrund von Umständen, die in seiner Verantwortung liegen, zu vertreten sind, kann der AN seine Leistungserbringung unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen bzw. einschränken. Beruht die Störung bzw. Unterbrechung auf Umständen, die der AN nicht zu vertreten hat, stehen dem AN die vereinbarte Vergütung auch während der Unterbrechung in voller Höhe zu.

§ 8 Sonstige Schadensersatzansprüche

1.
Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere die Übernahme von Kosten für Einsätze der Feuerwehr, Brandwachen, Polizei oder Wachdienste.

2.
Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den voranstehenden Regelungen nicht verbunden.

Dies gilt ebenfalls für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

3.
Soweit dem Besteller nach diesem Absatz Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geregelten Verjährungsfrist. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

4.
Kann der AN aus Gründen, auf die er keinen Einfluss hat, (z.B. Ereignisse höherer Gewalt, Ausfall seines Providers, nicht vertretbarer Ausfall seiner IT bzw. Hardware, Stromausfall, etc.), seine vertraglichen Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbringen, ist eine Haftung für in diesem Zeitraum beim AG entstandenen Schäden ausgeschlossen, soweit er den AG hierrüber unverzüglich informiert, um diesem das Ergreifen alternativer Sicherheitsmaßnahmen zu ermöglichen. Bei Massenstörungen reicht der Hinweis auf das Phänomen als solches.

§ 9 Eigentumsvorbehalte

1.
Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil des Sicherungsgutes freigeben.

2.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält und den Vorbehalt macht, dass das Eigentum an den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.

3.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

4.

Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

5.

Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Auftragnehmer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Auftragnehmers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Auftragnehmer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Auftragnehmer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes oder der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbringung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Auftragnehmers stehenden Sachen, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

6.

Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab.

Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Auftragnehmers zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Auftragnehmers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Auftragnehmers an Miteigentum entspricht.

7.

Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Die voranstehenden Absätze gelten entsprechend.

8.

Wird Vorbehaltsware vom Auftragnehmer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Auftragnehmers eingebaut, so tritt der Auftragnehmer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten mit Rang vor dem Rest ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Die voranstehenden Absätze gelten entsprechend.

9.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass Forderungen im Sinne der voranstehenden Absätze auf den Auftragnehmer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

10.

Der Auftragnehmer ermächtigt den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der in den voranstehend genannten Absätzen abgetretenen Forderungen. Der Auftragnehmer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen, der Auftragnehmer ist berechtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

§ 10 Warenrücknahme

1.

Im Falle eines Rücktritts oder der Rücknahme gelieferter Waren hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung.

2.

Infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen, Transport- und Montagekosten usw., werden in der entstandenen Höhe von dem Auftragnehmer ersetzt.

§ 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1.

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person des

öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers in Bad Salzuflen. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

2.

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 12 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder tatsächlicher Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, deren Wirkung den wirtschaftlichen Zielen der Parteien am nächsten kommt. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.